



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Das Colonatsrecht, mit besonderer Rücksicht auf dessen geschichtliche Entwicklung und jetzigen Zustand im Fürstenthum Lippe**

Eine Sammlung von gerichtlichen Erkenntnissen, Gutachten etc. als Anhang zum ersten Bande enthaltend

**Meyer, Bernhard**

**Lemgo [u.a.], 1855**

77. Erkenntniß der Justizkanzlei vom 5. Dec. 1811 in Sachen des Einliegers Kesting zu Werentrup namens seiner Ehefrau, Klägers gegen Anne Katharina Friederike Groten zu Mackenbruch, Beklagtin etc., ...

**urn:nbn:de:hbz:466:1-9267**

N<sup>o</sup> 77.

In Sachen des Einliegers Kesting zu Werentrup, Namens seiner Ehefrau, Klägers und Recurrenten, jetzt Querulanten, wider Anne Catharine Friederike Grotten zu Mackenbruch, Beklagtin und Recursin, jetzt Querulatin,

die Erbfolge in das Grotensche Colonat Nr. 5 zu Mackenbruch betreffend,

wird, nach erfolgter beiderseitiger Submission, aus den verhandelten Acten für Recht erkannt: Daß nunmehr, mit Wiederaufhebung des vom Amte Derlinghausen unterm 2. October v. J. erteilten Bescheides die vom verstorbenen Anerben des Colonats unterm 9. Oct. 1809 errichtete Disposition für ungültig zu erklären, und besagtes Colonat, da hernach auch dessen älterer Bruder in Spanien verstorben ist, der Ehefrau des Klägers und Recurrenten, als ältesten Schwester zuzuerkennen und ihre Stiefmutter zu dessen Abtretung, nach Vorschrift des Decrets vom 25. April d. J. verbunden ist; auch wird dieser Bescheid dem Amte Derlinghausen mit der wiederholten Aufgabe communicirt, über geschehene Vollziehung des nurgedachten Decrets in anderweitiger Frist von 14 Tagen unfehlbar zu berichten.

Denn da zu der Uebertragung des Hofes an den Anerben nach hiesiger Verfassung und namentlich nach der Landesherrlichen Verordnung wegen der Leibzüchter vom Jahr 1781 die amtliche Dazwischenkunft überhaupt, und besonders auch in diesem Falle, wegen Bestimmung der Leibzucht für die Stiefmutter nach dem Verhältniß der von ihr geführten Wirthschaft, erforderlich war, so konnte jener, so lange dieses nicht geschehen, gleichviel, ob die seiner Stiefmutter verschriebenen Meierjahre schon abgelaufen waren, oder nicht, als worüber das Eheverschreibungsprotocoll nicht zu den Acten gekommen, noch nicht für den wirklichen Meier angesehen werden; und wenn es ihm gleich zustand, auf sein Anerbe-Recht Verzicht zu leisten, so durfte er doch darüber gegen die allhier bestehende Colonats-Successions-Ordnung besonders gegen das Landesgesetz v. 24. Sept. 1782 zum Nachtheil seines rechtmäßigen Nachfolgers weder substituiren noch überhaupt disponiren, weil die Begriffe des gemeinen Rechts über die freien letztwilligen Dispositionen auf jene, falls sie nicht häufig umgangen, und einer bloßen Willkür Preis gegeben werden sollen, keinesweges uneingeschränkt anzuwenden sind, und sollte dieses aus erheblichen Ursachen geschehen, so mußte, wie in andern Fällen, vom Amte darüber an Fürstl. Vormundschaftl. Regierung zu Beförderung der höchsten Dispensation berichtet werden.

conf. die in des Cammerraths Führer Darstellung der hiesigen meierrechtlichen Verfassung S. 45 angeführten Fälle.

desgl. C. L. K u n d e, von der Interimswirthschaft auf deutschen Bauergütern S. 32 und 72.

Gleichwie denn auch die Verschreibung des Brautschatzes für des Recurrenten Ehefrau keinen stillschweigenden Verzicht auf das eventuelle Auerberecht derselben involvirte, wie die vom Recurrenten angeführten und noch mehrere Actenverfolge in der Registratur dieses Gerichts nachweisen, zumal hier nicht einmal von eigenbehörigen Gütern überall mehr die Rede sein kann, dieselbe auch auf kein anderes Colonat, sondern nur an einen Einlieger verheirathet wurde.

In Ansehung der Form kann aber das anmaßliche Testament auch schon nicht bestehen: denn, wenn es schon bestrittenen Rechts ist, ob solches durch den Gerichts-Actuar allein aufgenommen werden könne, oder nicht,

Walch Intr. in Contr. Jur. Civ. Ed. 2da<sup>e</sup> Sect. 2. Cap. 4 Membr. 3 §. 3.

so muß dieses in gegenwärtigem Falle doch wenigstens verneinet werden, da der Amtschreiber Niemeier zu Derlinghausen nur einen Protocollführer und Registrator und keinen Justizbeamten darstellt, also auch dazu die Gegenwart des Amtraths selbst nothwendig gewesen wäre,

Walch l. c.

Hellfeld jurispr. for. §. 1410.

Ludovici Doctr. Pand. L. 28. Tit. 1. §. 16.

ej. Diss. de Actuar. praesent. in actu testandi.

Weshalb denn aus vorstehenden Gründen reformatorie, mit stillschweigender Vergleichung der Kosten zu erkennen gewesen ist.

V. A. W.

Decr. et publ. Detmold den 5. Dec. 1811.

Fürstl. Sipp. Regierungs-Canzlei.

*N<sup>o</sup> 78.*

In Sachen des Colonen Schemmel Nr. 30 der Bauerschaft Ehrsen und Breden, Amts Schötmar, Klägers, Recurrentens und Querulants an einem, wider den Colonen Peter Nr. 5 daselbst, Beklagten, Recursen und Querulanten am andern Theil,

das Auerberecht am Ernst'schen Colonnate zu Papenhausen betr. erkennen Wir Fürstlich Sippische, zur Regierungs-Canzlei zu Detmold verordnete Director, Räte und Assessor, nach eingeholtem Erachten auswärtiger Rechtsgelehrten, für Recht: daß es, der erhobenen Nullitätsquerel ungeachtet, bei dem, am 12. October 1820 eröffneten, Nr. 22 der Acten ersichtlichen Erkenntniß sein Bewenden behält. Es ist auch der Querulant sämmtliche durch seine Querel ferner erwachsenen Unkosten, nach deren vorgängigem Ansätze und